



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 1. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 758. (1) Nr. 7683.

Circular e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Zu Folge Ersuchschreibens des k. k. General-Com-
mando zu Graz vom 10. April 1849, Z. 3949,
wird nachstehende Kundmachung in Betreff der
von dem gewesenen Commandanten der Montur-
Commission zu Mosten, Gabriel v. Serghy,
bei seinem Uebergange zum Feinde mitgenommenen
Casse, in welcher sich sämtliche Cautionen, Badien
und sonstigen Depositen befanden, zur allgemeinen
Kenntniß gebracht. — Laibach am 13. April 1849.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Kundmachung.

Von der k. k. Montur-Commission zu Mosten wird hiermit bekannt gemacht: Es habe der
gewesene Commandant dieser Montur-Commis-
sion, Gabriel v. Serghy, bei seinem Uebergange
zum Feinde, die Hauptcassa, in welcher sich sämt-
liche Cautionen, Badien und sonstigen Depositen
befanden, mitgenommen. Unter diesen befinden sich:

Staatsschuldverschreibungen vom
Jahre 1816.
Nr. 3959 mit 13 Coupons pr. . . . 100 fl.
Staatsschuldverschreibungen vom
Jahre 1834.

Serie	Nr.	Stück	mit	100 fl.
1269	25368	1/2		
2004	40075	1/2		100
590	11798	1/2		250
2062	41239	1/2		100
1974	39465	1/2		100
2482	49624	1/2		100
2492	49825	1/2		100

Staatsschuldverschreibungen vom
Jahre 1839.

Serie	Nr.	Stück	mit	50 fl.
1150	22997	1/2		
1846	36901	1/2		50
2479	49562	1/2		250
2479	49566	1/2		250
4053	81044	1/2		250
4053	81045	1/2		250
4234	84668	1/2		250
5992	119824	1/2		250
1846	36901	1/2		50
4757	95137	1/2		50
446	8909	1/2		50
1817	36332	1/2		150
2875	57491	1/2		150
1237	24735	1/2		100
1474	29474	1/2		250
1552	31033	1/2		250
2075	41489	1/2		100
2441	48814	1/2		250
2641	52803	1/2		100
4392	87832	1/2		250
2210	44181	1/2		250
5 Abtheilung	Nr. 53914	1/2		50
Serie 5364	107280	1/2		250
2063	41259	1/2		250
2205	44091	1/2		250
1677	33530	1/2		250
1422	28423	1/2		150
1881	37610	1/2		100
1442	28839	1/2		250
5686	113720	1/2		100
3486	69704	1/2		50
5518	110348	1/2		50
4517	90327	1/2		50

Serie	Nr.	Stück	mit	50 fl.
666	13309	1/2		
3490	69791	1/2		50
2912	58229	1/2		50
1749	34975	1/2		50
3121	62420	1/2		50
1183	23651	1/2		50
166	13315	1/2		50
318	6346	1/2		50
4695	93898	1/2		50
2362	47238	1/2		250
2064	41273	1/2		250
2039	51849	1/2		250
4995	99895	1/2		250
546	10905	1/2		50
2255	44087	1/2		100
3069	61375	1/2		50
3728	79559	1/2		100
5264	105279	1/2		50
5190	103792	1/2		50
3356	67120	1/2		100
495	9900	1/2		50
3115	62297	1/2		50
3303	66057	1/2		50
4864	97210	1/2		150
5075	101488	1/2		50
5389	107773	1/2		50
1150	22997	1/2		50
5669	113368	1/2		250

Staatsschuldverschreibungen vom
1. Februar 1840.

Nr. 41674 zu 100 fl. mit 24 Coupons.
Serie 3478 „ 69547 „ 1/2 „ „ mit 50 „
„ 3253 „ 65048 „ 1/2 „ „ mit 50 „
„ 5775 „ 115461 „ 1/2 „ „ mit 50 „

Staatsschuldverschreibungen vom
Jahre 1841.
Nr. 134983 pr. 100 fl. mit 13 Coupons.
Staatsschuldverschreibungen vom
Jahre 1843.

Nr. 207106 vom 1. Mai pr. 1000 fl. } sammt
„ 207107 „ 1. „ „ 1000 „ } Coupons
„ 207108 „ 1. „ „ 1000 „ } und An-
„ 207109 „ 1. „ „ 1000 „ } weisungen.
„ 207144 „ 1. „ „ 1000 „ }

Staatsschuldverschreibungen vom
Jahre 1844.
Nr. 1508 1. Abtheilung pr. 100 fl.
„ 39347 3. „ „ 100 „
Staatsschuldverschreibungen vom
Jahre 1847.

Nr. 59171 pr. 1000 fl. mit 23 Stück Coup.
„ 59172 „ 1000 „ „ 23 „ „
„ 189995 „ 1000 „ „ 24 „ „
„ 200683 „ 100 „ „ 24 „ „
„ 200685 „ 100 „ „ 24 „ „

Metalliques.
Nr. 26692 v. 1. Aug. 1830 pr. 100 fl. mit 14 Coup.
„ 28957 „ 1. Febr. 1837 „ 100 „ „ 9 „
„ 33157 „ 1. „ 1838 „ 100 „ „ 11 „
„ 6712 „ 1. „ 1838 „ 500 „ „ 11 „

Sparcasse-Büchel der Pesther Spar-
cassa.
1 Stück mit Nr. 8082 pr. 300 fl.
1 „ „ „ 6450 „ 300 „
1 „ „ „ 9153 „ 300 „

Kaiser Ferdinands Nordbahn-
Actie.
Nr. 892 vom 1. Jänner 1844 pr. 1000 fl.
nebst 9 Coupons vom 1. Jänner 1844 bis
30. Juni 1852 mit Nr. 892.

Fürst Esterházy-Rose.
Nr. 26186 à 40 fl.
„ 114117 „ 40 „
„ 16513 v. Fürst Casimir Esterházy à 20 fl.

Empfangsbestätigung des Pesther
Salzamtbes über die vom Carl Skene
übernommenen
5 Stück Staatsschuldverschreibungen pr.
2600 fl., dann über die von Hermann Groß
in Baram übernommenen 315 fl. C. M.

W e c h s e l
1 Stück auf Gebr. Singer lautend pr. 700 fl.
1 „ „ „ „ „ „ „ „ 2000 „

Nachdem die Interessenten aufgefordert wor-
den sind, die Amortisirung dieser auf den Ueber-
bringer lautenden Staatsschuldverschreibungen,
dann der sonstigen Urkunden im gerichtsbordnungs-
mäßigen Wege einzuleiten, bis dahin aber ein
längerer Zeitraum verstreichen dürfte, so wird
um die Veräußerung derselben oder Behebung der
Interessen, oder sonstigen Mißbräuche möglichst
zu vermeiden, Jedermann vor dem Ankauf, oder
einer Anführerung derselben auf welche Art
immer hiermit gewarnt.

3. 725. (2) Nr. 7166.

G u t t e n d e
des k. k. illyr. Guberniums. — Ueber das
Verbot des Ankaufes der öffentlichen Kunstschätze
aus Rom, Florenz und Venedig. — Seine Ma-
jestät der Kaiser haben in der Erwägung, daß die
von den revolutionären Regierungen in Ober- und
Mittel-Italien, namentlich von den republicanis-
chen provisorischen Regierungen in Venedig und
Rom, theils schon in's Werk gesetzten, theils noch
in Aussicht stehenden Maßregeln wegen Verkauf
und Auserlandbringung der in den dortigen Mu-
seen befindlichen Kunstschätze, Allerhöchstdenselben
nicht nur in Hinblick auf die dadurch in Betreff
Venedigs einem österreichischen National-Eigen-
thume drohende Versplitterung, dann auch die
wegen der Kunstschätze in Rom ausdrücklich er-
folgte Rechtsverwahrung des heiligen Vaters, so
wie überhaupt von dem Gesichtspuncte der allge-
meinen Interessen der Menschheit und ihrer Bil-
dung die Pflicht auferlegen, solchen einer ehr- und
rechtliebenden Nation unwürdigen Spolations-
maßregeln, so weit selbe auch im Gebiete des Kai-
serreiches durchgeführt werden sollten, mit aller
Entschiedenheit entgegen zu treten, über Antrag
des Ministerrathes mit allerhöchster Entschlie-
ßung ddo. Olmütz den 21. März v. J. zu verordnen
befunden, wie folgt: Jeder Verkehr mit wie im-
mer gearteten Kunstgegenständen, welche aus den
öffentlichen Sammlungen des Vaticans und der
Museen zu Rom, Florenz und Venedig herrüh-
ren, ist im Bereiche der österreichischen Monarchie,
insbesondere auch im Wege der Ein-, Aus- und
Durchfuhr unbedingt verboten. — Es wird Je-
dermann von dem Erwerbe solcher Gegenstände
nachdrücklichst gewarnt und verordnet, daß, wo
immer solche Gegenstände vorkommen sollten, die-
selben ohne jeden Anspruch des Besitzers auf Ent-
schädigung von den Behörden aufgegriffen, mit
Beschlag belegt, und zum Behufe der seinerzeitigen
Zurückstellung in Aufbewahrung genommen
werden sollen. — Diese Allerhöchste Entschlie-
ßung wird über hohen Auftrag Seiner Excellenz des
Herrn Ministers des Innern ddo. 24. März l. J.,
Zahl 2086/M. I., zur Kenntniß und genauen

Darnachachtung kund gegeben. — Laibach am 7. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 720. (3) Nr. 3544.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Johann Florianz, aus der Gemeinde Franz in Untersteiermark gebürtig, 62 Jahre alt, Schneider und Tuchmacher von Profession, der in die Wanderschaft gereiset ist und von dessen Existenz man seit dem Jahre 1809 keine Kenntniß hat, auf Ansuchen seines Curators Herr Anton Dr. Lindner aufgefordert, bis Ende April 1850, entweder dieses Gericht, oder seinen vorbenannten Curator um so gewisser von seiner Existenz und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, als im Widrigen über weiteres Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten und über dessen Vermögen das Gesetzliche verfügt werden würde. — Laibach am 17. April 1849.

3. 740. (2) Nr. 1243.

K u n d m a c h u n g

In Folge hohen Ministerial-Erlasses der Section der Posten ddo. 9. I. M., 3. 1652 P., ist der Postkurs zwischen Fiume und Zara auf tägliche Course vermehrt und neu regulirt worden. Durch diese neue Kurs-Ordnung, welche mit 1. Mai l. J. beginnen wird, ergibt sich nunmehr auch eine tägliche Briefverbindung zwischen hier und Zara, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 17. April 1849.

3. 747. (2) Nr. 2920 XVI
Getreide-Vicitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten werden am 2. Mai 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, 120 Megen Weizen und 79 $\frac{1}{2}$ Megen Korn, in kleinen Parthien oder im Ganzen zum Verkaufe ausgedoten werden. — Hiezu werden Kauflustige mit dem Besatze eingeladen, daß Jeder vor der Vicitation, falls das genannte Verwaltungsamt dessen Zahlungsfähigkeit nicht kennen sollte, 10 % des Ausrufspreises alsadium zu erlegen haben werde, und daß die sonstigen Verkaufsbedingungen bei dem besagten Verwaltungsamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Von dem zu verkaufenden Getreide sind Muster auch bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzusehen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 26. April 1849.

3. 743. (2) Nr. 179
Vicitations-Verlautbarung.

Nachdem die Reconstruction des Brückenbau-Holzmagazins an der k. k. Commercial-Carlstädter-Straße, an der Kulpabrücke nächst Mottling, auch bei der zweiten Minuendo-Versteigerung nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintenangabe dieser Herstellung eine dritte Vicitation, mit dem Ausrufspreise pr. 1252 fl. 29 kr. C. M., bei dem k. k. landesfürstl. Bezirkscommissariate Neustadt am 8. Mai l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu Unternehmer zahlreich zu erscheinen höflichst eingeladen sind. — Auch werden schriftliche, gehörig instruirte Offerte angenommen, welche jedoch vor der mündlichen Vicitation der Versteigerungs-Commission übergeben werden müssen, da auf später einlangende kein Bedacht genommen wird. Die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschreibung, der Plan und die Vorausmaß kann täglich in den gewöhnlichen Kanzleistunden, sowohl bei dem benannten Bezirkscommissariate als auch bei dem Straßencommissariate, eingesehen werden. — K. K. Straßencommissariat Neustadt am 25. April 1849.

3. 714. (3) Nr. 614.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem, dem k. k. Bergamte zu Idria unterstehenden Weinwirthschafts-Amte ist in dem ararialen Adlergasthause der Dienst eines Schankwirthes vom 1. Juli l. J. angefangen unter nachstehenden Bedingungen zu besetzen. —

Der künftige Schankwirth wird nicht als ein stabiler provisionsfähiger minderer Diener angestellt, sondern bloß pro tempore, jedoch gegen aufkündbaren Dienstvertrag aufgenommen, dessen Hauptbedingungen folgende seyn werden: — Itens Der Schankwirth erhält künftig einen halben Kreuzer C. M. für jede wirklich ausgeschenkte Maß Wein, und es wird demselben von dem zum Ausschank gegebenen Weine ein 2 $\frac{1}{2}$ ger Schankcallo verrechnet und bei der Abrechnung vergütet. Der Erlös dieser Schankgebühr kann im Durchschnitte mit jährlichen 700 fl. angeschlagen werden, jedoch wird für die Erreichung dieses Betrages durchaus nicht garantirt. — Itens Das Wirthshaus zum schwarzen Adler, bestehend aus einem Erdgeschoße und 2 Stockwerken, wird dem Schankwirth nebst dem dazu gehörigen Vorkeller, den Stallungen und Remisen, mit Ausnahme der Haupt- und Vorrathskeller und des im 2. Stocke befindlichen großen und des daran stoßenden kleinern Zimmers, welches beide Zimmer für den Casino-Verein reservirt bleiben, in der Art zur Benützung überlassen, daß er in selben, wie in jedem Gasthause der Fall ist, Fremde aufnehmen, und gegen billige Bezahlung für eigene Rechnung bewirthen kann. — Ferners wird demselben der hinter dem Wirthshause gelegene, nicht unbedeutende Grund von circa 4000 □ Klafter ganz frei zur Benützung überlassen. — Itens Wird ihm die Küche frei gelassen, so daß er für seine Rechnung die Gäste daraus versorgen kann und muß. — Itens Das geringe Inventar, welches sich als Ararial-Eigenthum vorräthig befindet, wird ihm zur Benützung gegen dem überlassen, daß er die nöthigen Reparationen aus Eigenem zu bestreiten hat. — Itens Die ganze übrige Einrichtung des Gasthauses, welche außer den eben bemerkten Inventarialstücken noch erforderlich seyn wird, vorzüglich an Bettzeugen, Bett- und Tisch-Wäsche, dann Servicen, Gläsern, Bestecken u. und was überhaupt zur Abdapierung eines wohl einzurichtenden Gasthauses gehört, hat der aufzunehmende Gastwirth selbst zu bestreiten und zu unterhalten, ohne von Seite des Arars einen Beitrag oder eine sonst wie immer geartete Entschädigung zu gewärtigen. — Itens Alle geringern Reparationen im Innern des Gebäudes, und namentlich an Thüren, Schließern, an Fenstern und ihren Beschlägen, hat der Gastwirth selbst und aus Eigenem zu bestreiten, und das Arar ist lediglich verbunden, das Hauptgebäude mit den Dachungen zu unterhalten. — Itens Die Reinhaltung des Gebäudes überhaupt, und in specie die Ausweisung der Schank- und Gastzimmer u. u. liegt in den Pflichten der Wirthes selbst. — Itens Derselbe hat sich in Bezug auf Ausschank und Verrechnung des Weines streng an die bergämtlichen Verfügungen zu binden, und wird gehalten, nach jeder wochentlichen Abrechnung sogleich den Erlös für den verrechneten Ausschank an die Weinwirthschafts-Casse abzuführen. Der Wirth darf daher keine eigenen Weinankäufe machen, sondern ist gebunden, lediglich den vom Wirthschaftsamte angekauften Wein auszuschänken. — Itens Hat der künftige Schankwirth vor seinem Dienstes-Antritt eine Cautio von 100 fl. in Barem oder hypothekarisch zu leisten, und erhält selbe bei ordnungsmäßigem Dienstes-Rücktritte wieder zurück. Bei den contrahirenden Theilen wird eine halbjährige Aufkünd-Zeit des Vertrages vorbehalten. — Bewerber um diese Dienstes-Stelle haben ihre instruirten schriftlichen Bittgesuche binnen 4 Wochen a dato bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzubringen. — Idria am 15. April 1849.

3. 746. (2) 2728/535.

Versteigerungs-Kundmachung.

Die k. k. kistenländ. dalmat. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat beschlossen, zur Veräußerung des dem Mauthgefälle gehörigen, in Peuma nächst Görz gelegenen Hauses sammt Hofraum und Garten-Gründen Nr. 83 B. M. C. 85 Mor. dann 84 und 87 B. M. C., im Wege der öffentlichen Vicitation, jedoch nur durch Annahme von schriftlichen Offerten zu schreiten, welche längstens bis 24. Mai 1849, Mittags

bei dem Präsidium dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen sind, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nach Verlauf dieses Termines keine weiteren Offerte mehr angenommen, sondern die allenfalls eingelangten unbeachtet gelassen werden. — Der Fiscalpreis wird auf 2200 fl. festgesetzt, und die Differenzen haben ihre Offerten mit einem dem zehnten Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrage in Baren oder in Staats-Obligationen, als der vorläufigen Cautio zu belegen, oder den Beweis beizubringen, daß sie unter diesem Titel einen gleichen Betrag bei der Bezirks-Casse in Görz deponirt haben; widrigenfalls das Offert nicht berücksichtigt werden könnte. — Dabei werden die öffentlichen verzinslichen Staatsobligationen mit demjenigen Werthe als Cautio angenommen, der ihnen nach dem letzten Wiener Kurszettel, d. i. demjenigen, der ihren Stand an dem der Offerte unmittelbar vorhergehenden Tage bekannt gibt, zukommt, und nur die Staatsobligationen von den Anlehen der Jahre 1834 und 1839 werden nach ihrem Nennwerthe berechnet. — Auch muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten seyn, daß der Different sich den dießfälligen Vicitationsbedingungen, welche sowohl bei der Expedit-Direction dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, als auch bei der Bezirks-Verwaltung in Görz während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, unterwerfen wolle. — Mit dem Bestbieter wird sodann im Grunde des von ihm gemachten Offertes der förmliche Verkaufscontract abgeschlossen werden. — Schließlich wird zur Erleichterung für Kauflustige ein Formular der zu überreichenden schriftlichen Offerte beigefügt. — Triest am 16. April 1849. — Formulare. (Von Außen): — An das hohe Präsidium der k. k. kistenl. dalmat. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Triest. — Offerte für den Kauf des Hauses Nr. 83 B. M. C. sammt Hofraum und Gärten in Peuma nächst Görz. Beschriftet mit: im Baren . . . fl., in Staatsobligationen . . . fl. — (Von Innen): Der Unterzeichnete, willens, das dem Mauthgefälle gehörige, in Peuma nächst Görz gelegene Haus sammt Hofraum und Garten-Gründen Nr. 83 B. M. C. 85 Mor.; dann 84 und 87 käuflich an sich zu bringen, bietet für dasselbe einen Kaufschilling von . . . fl. . . kr. (wobei der Anbot auch mit Buchstaben auszuschreiben ist) und macht sich zugleich verbindlich, die in der dießfälligen Vicitations-Kundmachung vom 16. April 1849, Zahl 2728, und in den Vicitations-Bedingungen enthaltenen Anordnungen genau beobachten zu wollen. — Als vorläufige Cautio schließt er den Betrag von 220 fl. im Baren, (oder): in nachstehenden Staatsobligationen, (oder): mittelst Quittung der Bezirks-Casse Görz ddo. . . . bei. — (Ort der Ausstellung und Datum). — N. N.: (eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Wohnortes und Standes).

3. 753. (2) Nr. 171/141

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Debeuz von Stein, in die executiv Feilbietung des, dem Anton Schubel gehörigen, in der Steiner Vorstadt vor der Brücke gelegenen, in dem Grundbuche der Stadt Stein sub Urb. Nr. 166, Conf. Nr. 153 vorkommenden Hauses, der dazu gehörigen Gemeindeantheile Soteska, Potok und Stadtwaldes, und des im Grundbuche des Baumeisteramtes der Stadt Stein sub Urb. Nr. 13, Rect. Nr. 10 vorkommenden Krautgartens na Gohouzah, im Gesamtwerte pr. 271 fl., und der auf 2 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse, pcto. schuldiger 29 fl. 2 kr., der 4 $\frac{1}{2}$ Verzugszinsen seit 23. September 1843 und der Gerichtskosten pr. 3 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr. gewilliget, und seyen zu deren Bornahme die Tagsetzungen auf den 31. Mai, den 30. Juni und den 30. Juli l. J., früh 9 Uhr im Orte der Realitäten und Fahrnisse mit dem Besatze bestimmt worden, daß die Realitäten einzeln nur bei der 3., die Fahrnisse aber bei der 2. Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Münkendorf am 13. April 1849.